

Die Unmöglichkeit Befreiung von der Leistungspflicht

I. Anspruch entstanden

- Vorliegen eines Vertrages oder eines anderen Schuldverhältnisses
- Keine rechtshindernden Einwendungen

II. Anspruch untergegangen

Rechtsvernichtende Einwendung gemäß § 275 I BGB

- Die Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg endgültig nicht mehr herbeigeführt werden kann. Das kann auf **tatsächlichen**, **rechtlichen** oder **terminlichen** Gründen beruhen.
- Die Leistungsbefreiung nach § 275 I BGB tritt ungeachtet davon ein, ob die Unmöglichkeit anfänglich/nachträglich/objektiv/subjektiv ist.
- Auch ist unerheblich, ob die Unmöglichkeit vom Schuldner zu vertreten ist oder nicht.
- Es gibt folgende Fallgruppen, bei denen § 275 I BGB erfüllt ist: **Zweckerreichung** (Leistungserfolg ist zwar eingetreten, aber nicht durch die Leistungshandlung des Schuldners) und **Zweckfortfall** (Wegfall des Leistungssubstrats). Bei der **Zweckstörung** ist i.d.R. § 313 BGB einschlägig.
- Bei **Gattungsschulden** liegt Unmöglichkeit vor, wenn die ganze Gattung untergeht oder wenn die Gattungsschuld konkretisiert wurde (§ 243 II BGB; § 300 II BGB) und der konkretisierte Gegenstand untergeht. Bei einer **Vorratsschuld** greift § 275 BGB, wenn der Vorrat untergegangen ist. Die **Geldschuld** ist keine Sachschuld, sondern eine Wertverschaffungsschuld; damit stellt sie auch keine Gattungsschuld dar. Gegenüber einem Geldanspruch kann sich der Schuldner grundsätzlich nicht auf § 275 I BGB berufen („Geld hat man zu haben.“).
- Bei einer **Teilunmöglichkeit** wird der Schuldner nur teilweise von seiner Leistungspflicht frei. Eine Teilunmöglichkeit kann sich als qualitative oder quantitative Unmöglichkeit darstellen.

III. Anspruch durchsetzbar

1. Rechtsvernichtende Einrede nach § 275 II BGB

- Bei § 275 II BGB handelt es sich um eine Einrede, so dass sich der Schuldner – um von seiner Leistungspflicht frei zu werden – darauf berufen muss. Die Einrede wirkt dann rechtsvernichtend.
- Voraussetzung für § 275 II BGB ist, dass die Leistung zwar theoretisch noch möglich ist, aber einen Aufwand des Schuldners erfordert, der zum Leistungsinteresse des Gläubigers in **grobem Missverhältnis** steht.
- Wann ein grobes Missverhältnis vorliegt, bestimmt sich nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses, Treu und Glauben und der Frage, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

2. Rechtsvernichtende Einrede nach § 275 III BGB

- Auch hier handelt es sich um eine Einrede, die der Schuldner erheben muss, um von seiner Pflicht frei zu werden.
- Die Vorschrift ist subsidiär zu § 275 I BGB und gilt nur bei **persönlich zu erbringenden Leistungspflichten**. Die Einrede besteht, wenn dem Schuldner die Erfüllung seiner Pflicht unter Abwägung des der Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.